

Bildungs- und Berufswege für junge volljährige Geflüchtete

Fachtag am 21./22. September

Helmut Dahse, Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

Betrachtet man den gesamten Unterstützungsprozess für UMA/ehemalige UMA vom Beginn (im Sinne eines ersten Kontaktes) bis hin zum Ende (als Entlassung aus dem System der Unterstützungsleistungen des SGB VIII), so kann man drei Phasen identifizieren:

Orientierung, Stabilisierung und **Verselbständigung**.

Die **Orientierung**phase ist geprägt durch erste Schutzmaßnahmen. Das Jugendamt handelt in seiner „hoheitlichen“ Rolle (staatliches Wächteramt) in Form der **Inobhutnahme**. Ein Minderjähriger, der ohne Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte ist schon aus diesen Gründen schutzbedürftig – wenn sie oder er aus einem Land außerhalb von Deutschland stammt, kommen weitere Faktoren hinzu. Es gilt einen sicheren Ort zur Verfügung zu stellen und möglichst schnell verlässliche Erwachsene für eine kontinuierliche Betreuung zu finden (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Pflegefamilien).

Im Rahmen der **Stabilisierung** greifen die **Hilfen zur Erziehung** mit ihrem Leistungscharakter. Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) formuliert das Zielbild der **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**. Und aus meiner Sicht könnte man auf diese Weise Integration ganz allgemein gut umschreiben.

Hört dieser Weg mit dem 18. Lebensjahr auf? Ja und nein. Ja, weil man dann kein unbegleiteter *minderjähriger* Ausländer ist. Bei einem Volljährigen endet die elterliche Sorge und für ehemalige UMA die Begleitung durch die Vormundschaft. Nein, weil es jetzt die Möglichkeit der **Hilfen für junge Volljährige** gibt (§ 41 SGB VIII). Und diese Phase ist bereits mit dem dritten Aspekt, der **Verselbständigung**, verbunden. Das wird deutlich, wenn man den § 41 SGB VIII näher betrachtet.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (...)*

Die Definition von Volljährigkeit, die man bei WIKIPEDIA findet, enthält eine wichtige Idee: „Die Volljährigkeit (...) ist das Lebensalter, ab dem eine natürliche Person von

Rechts wegen als erwachsen gilt.“ Erwachsensein ist also so etwas wie eine rechtliche Fiktion.

Insbesondere die Lebensbiografie junger Flüchtlinge weist in vielen Lebensbereichen Faktoren auf, die für eine Sozialisation problematisch sein können. Hier sind Belastungen durch die Trennung von der Herkunftsfamilie und damit verbunden eine fehlende Unterstützung durch ein familiäres Umfeld, eine fehlende Schulbildung und nicht zuletzt die mangelnden Sprachkenntnisse zu nennen. Hinzu kommt die Kürze der bislang erbrachten Unterstützung durch die Jugendhilfe, in der der begonnene Hilfeprozess nur angerissen, aber nicht abgeschlossen werden konnte. Insofern ist die Hinführung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung unvollständig geblieben.

Auf der anderen Seite ist das zunehmende Bedürfnis nach Autonomie wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Dem wird unter anderem durch eine Anpassung der Betreuungsform Rechnung getragen. Der Wechsel in ein **Betreutes Wohnen** kennzeichnet einen neuen Abschnitt.

Das Netzwerk, das diese Arbeit begleitet ist vielfältig. Kontakte bestehen zu:

Stabsstelle Integration, Dezernentin II, Amtsleitung, Jugendhilfeplanerin, Referatsleitung, allen Mitarbeiter/innen des Referats ASD, sowie zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Pflegekinderdienst, Vormundschaft und Jugendgerichtshilfe, Sozialamt, Betreuungsbehörde, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Ausländeramt, Schulamt, Jugendämter anderer Stadt- und Landkreise, Bundesamt für Migration u. Flüchtlinge, Bundesverwaltungsamt, Regierungspräsidium, JobCenter/ Arbeitsagentur, Gemeindeverwaltung, Kommunalverband für Jugend u. Soziales Baden-Württemberg, freien Trägern der Jugendhilfe, Staats- und Verfassungsschutz, Polizei / Bundespolizei, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Schulen, psychologischen Beratungsstellen, Gerichtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Kinderklinik, niedergelassenen Medizinern, Hebammen, Dolmetscher, Ehrenamtlichen, Sorgeberechtigten

In einer kleinen **Fallvignette** soll ein Idealfall die Abläufe verdeutlichen:

Aufenthaltsgestattung Inobhutnahme 27.08.15 / Pflegefamilie 22.10.2015 / Stationäre Wohngruppe 02.04.16 / Betreutes Jugendwohnen 18.01.17 / Ende Vormundschaft 01.05.17 / Abschluss Werkrealschule 13.07.17 / Berufsausbildung Industriemechaniker ab 01.09.17

Und dann?

Das Hauptproblemfeld das eindeutig identifiziert werden kann lässt sich in einem Wort zusammenfassen:

Wohnraum.